

TESTUDO

Zeitschrift der Schildkröten-Interessengemeinschaft Schweiz



ISSN 1660-0762

18. Jahrgang / Heft 3

September 2009

www.sigs.ch

© Schildkröten-Interessengemeinschaft Schweiz (SIGS)

Rotwangenschmuckschildkröten - Gedanken zum tiergerechten Umgang, zur Artenschutzproblematik und zur rechtlichen Situation bezüglich Handels und Haltung

- FRITZ WÜTHRICH -

Der tier- und artenschutzgerechte Umgang mit Rotwangenschmuckschildkröten ist durch verschiedene Gesetze und Verordnungen geregelt. Trotz Verbot werden leider immer noch nicht mehr erwünschte Schildkröten ausgesetzt. Diese sind dann ein beliebtes Thema in der Presse, speziell während der medialen Sommerflaute. Die Artikel sind aber leider oft schlecht recherchiert, reisserisch aufgemacht und vermitteln in der breiten Öffentlichkeit ein falsches Bild dieser Schildkröte. Bezüglich der Haltung von Rotwangenschmuckschildkröten besteht seit ihrer Einstufung in der Freisetzungsverordnung als «verbotener invasiver gebietsfremder Organismus» eine erhebliche Verunsicherung. Viele Halter, aber auch Zoofachgeschäfte wissen nicht recht, ob die Haltung und Abgabe dieser einst beliebtesten Wasserschildkröte heute überhaupt noch erlaubt ist. Insgesamt besteht rund um die Rotwangenschmuckschildkröte noch viel Aufklärungsbedarf für die Tierhalter, den Handel, aber auch für einige Journalisten.

Einleitung

Die Rotwangenschmuckschildkröte *Trachemys scripta elegans* (WIED 1839) war lange Zeit die beliebteste und am häufigsten im Handel angebotene Wasserschildkröte. Kein Wunder, die Babys dieser aus Nordamerika stammenden Art sind äusserst attraktiv (Abb. 2) und verleiteten so manchen Betrachter zu einem unüberlegten Spontankauf. Die Schildkrötenbabys wuchsen recht

schnell und benötigten immer mehr Platz. Früher oder später konnten oder wollten speziell jene Halter, die über keinen Gartenteich verfügten, die Platzansprüche ihrer Schildkröten nicht mehr befriedigen. Dann war der Zeitpunkt gekommen, sich von der zu gross gewordenen Schildkröte zu trennen. Die Art und Weise wie dies geschah war leider nicht immer gesetz-, tier- und artenschutzkonform.

Haltung

Obwohl die Haltung von Rotwangenschmuckschildkröten heute eigentlich verboten wäre (siehe Abschnitt «Gesetzliche Situation»), möchte ich dieses Thema trotzdem kurz anschnitten. Denn nach wie vor leben nicht wenige dieser Tiere in Privathand und öffentlichen Einrichtungen.

Rotwangenschmuckschildkröten sind nicht wie oft angepriesen problemlose Haustiere, sondern anspruchsvolle Wildtiere mit hohen Anforderungen an Haltung und Pflege. Sie sind ausgezeichnete Schwimmer und benötigen entsprechend viel Platz. Für die artgerechte Haltung ausgewachsener Schmuckschildkröten sind sehr grosse Terrarien erforderlich. Gemäss Tierschutzverordnung (Stand 1. März 2009) muss der Wasserteil für die Haltung von bis zu 2 Schmuckschildkröten 5x so lang, 3x so breit und 2x so tief, der Landteil 2x so lang und breit wie die Panzerlänge des grösseren Exemplars sein. Das sind Mindestmasse, die nicht unterschritten werden dürfen und aus meiner Sicht dem Bewegungsdrang dieser Tiere nicht gerecht werden. Die Terrarien müssen abwechslungsreich eingerichtet sein und neben viel Schwimmraum auch Sonnen-, Versteck- und bei der Haltung von geschlechtsreifen Weibchen auch Eiablageplätze aufweisen. We-

sentlich besser entgegen kommt diesen ausgezeichneten und aktiven Schwimmern zumindest im Sommer die Haltung in einem artgerechten Gartenteich. Dieser muss aber unbedingt ausbruchssicher eingezäunt sein, um ein Entweichen dieser Kletterkünstler zu verhindern. Die Haltung in nicht gesicherten Teichen ist verantwortungslos, denn früher oder später läuft jede Schildkröte weg. Schmuckschildkröten sind wahre Sonnenanbeter und geniessen das ungefilterte Sonnenlicht auf den im Teich liegenden Baumstämmen stundenlang (Abb. 3). Weitere Informationen finden Sie in den beiden SIGS-Merkblättern «Die Rotwangenschmuckschildkröte» und «Bau einer Folienteichanlage zur Haltung von Sumpf- und Wasserschildkröten».

Aussetzen aus Sicht des Tier- und Artenschutzes

Das Aussetzen von Schildkröten ist einerseits ein tierschützerisches Problem und deshalb gemäss Tierschutzgesetz verboten. Viele Schmuckschildkröten stammen aus warmen Regionen und haben in freier Natur nur geringe Überlebenschancen. Ausgesetzte Schildkröten sind oft weder vom Klima noch von der Ernährung oder vom sozialen Gefüge her an die bei uns herrschenden Lebensbedingungen angepasst. Andererseits ist das Aussetzen von

Schildkröten aus Sicht des Artenschutzes äusserst problematisch. Sie können fremdartige Krankheitskeime und Parasiten einschleppen, gegen welche die einheimischen Tierarten keine Abwehrmöglichkeit haben. Als Allesfresser können sie eine Bedrohung für unsere einheimische Tier- und Pflanzenwelt darstellen. Der Einfluss der Rotwangenschmuckschildkröte auf die hei-

misches Fauna und Flora ist aber lange nicht so gross wie in der Presse manchmal dargestellt (Abb. 1). Da wird schon mal behauptet, dass sie eine Gefahr für unsere Wasservögel darstellen. So sollen sie angeblich auf die Nester klettern und diese mitsamt den Eiern zum Sinken bringen. Weiter sollen sie junge Wasservögel unter Wasser drücken und ertränken. Dazu mag vielleicht

Quelle: www.zo-online.ch/article16745/ressorts/uster/uster/exotische-schildkroete-in-silberweide.htm

Exotische Schildkröte in Silberweide, Tier wurde wohl ausgesetzt

Uster, 8. Mai 2009: Besonderer Fang in der Silberweide: Eine Rotwangenschmuckschildkröte ging ins Netz. Die exotische Schildkröte wurde vermutlich ausgesetzt und kann eine Gefahr für das einheimische Ökosystem darstellen.

Seit Tagen warteten die Mitarbeiter der Naturstation Silberweide auf den richtigen Moment. Am Mittwoch war es dann soweit: Mit Kescher, Handschuhen und Eimer bewaffnet, pirschten sich Claudia Heidemann und Linda Donati durch das Schilf von hinten an den Sonnenplatz der Schildkröte an. Kurz bevor sie das Tier mit dem Kescher schnappen konnten, flüchtete die Schildkröte und tauchte unter Wasser. Dort setzte sie ihre Flucht aber so langsam fort, dass sie doch noch geschnappt werden konnte. Das Reptil wird der Schildkröten-Interessengemeinschaft Schweiz (SIGS) übergeben, die über Auffangstationen verfügt, wo nicht mehr gewollte oder aufgefundene Schildkröten abgegeben werden können. Die

SIGS-Mitarbeiter werden für die Schildkröte ein neues geeignetes Heim suchen, wie die Naturstation Silberweide mitteilt.

Einfluss auf das Ökosystem ungewiss
Über den möglichen negativen Einfluss der Rotwangenschmuckschildkröte (*Trachemys scripta elegans*) auf das hiesige Ökosystem ist wenig bekannt. Die meisten ausgesetzten Individuen sind in urbanen Gegenden mit niedrigem ökologischem Wert zu finden. Libellenlarven, Fische und Brutvögel scheinen durch Rotwangenschildkröten beeinflusst zu werden. Die Tiere klettern auf die schwimmenden Nester der Vögel und drücken sie unter Wasser. Die Eier werden dabei abgetötet. Auch jagen Schildkröten junge Vögel, indem sie sie unter Wasser drücken und ertränken. Die Tiere sind zudem potentielle Träger von Krankheiten. In ihrer natürlichen Heimat, den USA, ist die Rotwangenschildkröte ein bekannter Träger von Salmonellen.

Abb. 1: Die Berichte über Rotwangenschmuckschildkröten in den Medien sind nicht immer sorgfältig recherchiert und mehr der Sensation als der Wahrheit verpflichtet. Solche Artikel vermitteln ein völlig falsches Bild der Rotwangenschmuckschildkröte.

eine Schnappschildkröte fähig sein, aber niemals eine Rotwangenschmuckschildkröte. Für bedrohte Amphibienpopulationen dagegen kann es das Ende bedeuten, wenn von den Schmuckschildkröten deren Laich oder Larven gefressen werden. Das Gefährdungspotential hängt dabei sicher von der bevorzugten Art der Laichgewässer der Amphibien ab. So könnte der Laubfrosch (Abb. 4) eher betroffen sein, da er wie die Schildkröten sich rasch erwärmende Gewässer bevorzugt. Dagegen sind die bevorzugten Laichgewässer des seltenen Kammmolchs (Abb. 5) für Schildkröten eher ungeeignet. Die Schmuckschildkröten könnten ferner eine Bedrohung für unsere einzige einheimische Schildkröte, die Europäische Sumpfschildkröte *Emys orbicularis* (LINNAEUS 1758), darstellen. Ausgesetzte Schmuckschildkröten könnten sich beim Kampf um Nahrung und die lebensnotwendigen Sonnenplätze gegenüber der kleiner bleibenden Sumpfschildkröte durchsetzen (ARVY & SERVAN 1998; CADI & JOLY 2000). Im Reservat Moulin-de-Vert bei Genf lebt die einzige nennenswerte Population Europäischer Sumpfschildkröten in der Schweiz mit über 300 Individuen (MOSIMANN 2002). Dort wurde beobachtet, dass die einheimischen Sumpfschildkröten die ausgesetzten Schmuckschildkröten in weniger geeignete Teiche verdrängen

(MOSIMANN 2003, pers. Mitteilung). Hier stehen aber den einzelnen Exoten rund 300 Europäische Sumpfschildkröten gegenüber. Die Gefährdung der Europäischen Sumpfschildkröte durch die Schmuckschildkröten wird wohl vom Lebensraum, den klimatischen Bedingungen und dem Verhältnis der Populationsgrößen der beiden Arten beeinflusst. In der Schweiz mit sehr kleinen Populationen beider Arten besteht kaum eine Gefahr für die einheimischen Schildkröten durch ausgesetzte Schmuckschildkröten. Die Gefährdung durch ausgesetzte oder entlaufene Europäische Sumpfschildkröten ist da wesentlich grösser. Diese gehören meistens einer Unterart an, welche bei uns nicht heimisch ist. Durch Bastardisierung wird der Reproduktionserfolg gefährdet, weil das Brutverhalten der gebietsfremden Exemplare nicht an unsere klimatischen Verhältnisse angepasst ist. Im Gegensatz zu den exotischen Schildkröten sind nichteinheimische Europäische Sumpfschildkröten ohne Gentest nicht als solche zu erkennen.

Die Gründung von Auffangstationen

Waren die anfangs niedlichen Schlüpflinge gross und lästig geworden, wurden sie früher häufig in irgendwelchen Gewässern aus-

gesetzt. Viele dieser Tiere konnten in Regionen mit günstigem Klima in geeigneten Gewässern überleben und so nahm ihre Anzahl laufend zu. Um diese unerfreuliche Situation zu entschärfen, wurde 1994 die Schildkrötenschutz- und Auffangstation in Chavornay (Abb. 7) gegründet (DUCOTTERD 2003). Später folgten die Auffangstationen der SIGS Sektion Zentralschweiz in Emmen und Büron sowie jene der Sektion Bern. Neben diesen Auffangstationen nahmen auch verschiedene Privatpersonen und früher auch diverse zoologische Einrichtungen überzählige Schildkröten auf. Obwohl es seit Jahren dank dieser Stationen Alternativen zum Einschläfern gibt, werden auch heute noch vereinzelt Schildkröten illegal ausgesetzt. Dank der Selbstbeschränkung vieler Zoofachgeschäfte ist die Rotwangenschmuckschildkröte in der Schweiz seit längerer Zeit keine Massenware mehr. Dadurch gingen die problematischen Sponsortankäufe zurück und damit einhergehend auch die illegalen Aussetzungen. Weil mit der Revision der Freisetzungsverordnung jetzt der Handel komplett verboten ist, werden die Bestände in Gefangenschaft weiter abnehmen und das Aussetzen unerwünschter Rotwangenschmuckschildkröten dürften in einigen Jahren endgültig der Vergangenheit angehören.

Schmuckschildkröte samt Terrarium im Wald

Meistens entsorgen die Besitzer die nicht mehr erwünschten Schildkröten in einem Gewässer, das sie als geeignete neue Heimat für ihre Lieblinge erachten. Das ist aber nicht immer so, wie der folgende sehr spezielle Fall zeigt.

Im Juli 2009 wollte jemand eine gefundene Schmuckschildkröte in kundige Hände abgeben und hat mich deshalb angerufen. Eigentlich nichts besonderes, solche Anfragen habe ich öfters. Als mir aber die Details zum Fund dieser Schildkröte geschildert wurden, war ich doch sehr erstaunt. Bei einem Waldspaziergang entdeckte der Finder ein blaues Plastikbecken mit einer Schmuckschildkröte darin. Das Wasser im Becken war durch Algen ganz grün gefärbt, was darauf hindeutet, dass die Schildkröte bereits vor einiger Zeit samt ihrem «Terrarium» im Wald ausgesetzt wurde. Dass sie lebend gefunden wurde, ist nicht selbstverständlich. Verhungert wäre sie wohl nicht so schnell, aber einen Hitzetag hätte sie ohne Rückzugsmöglichkeit wohl nicht überlebt. Ausserdem wäre für einen Fuchs eine solche Schildkrötensuppe sicherlich ein gefundenes Fressen gewesen. Der ehemalige Besitzer hat wohl damit gerechnet, dass jemand die Schildkröte

findet und sich um sie kümmert. Das erinnert sehr an die ausgesetzten Hunde, die zu Beginn der Ferienzeit irgendwo angebunden und ihrem Schicksal überlassen werden. Es ist zu hoffen, dass dies ein einmaliger Fall bleibt.

Gesetzliche Situation

Bei den gesetzlichen Vorschriften zur Rotwangenschmuckschildkröte denkt man zuerst an die Tierschutzverordnung, welche vor allem die Haltung dieser Tiere regelt. Daneben sind aber noch weitere Gesetze und Verordnungen für den Umgang mit Rotwangenschmuckschildkröten relevant. Das Natur- und Heimatschutzgesetz verbietet zum Schutz der einheimischen Flora und Fauna das Aussetzen nicht mehr erwünschter Schildkröten (Art. 23). Das Aussetzungsverbot ergibt sich aber auch aus Artikel 16, Absatz 2 der Tierschutzverordnung. Dort ist als verbotene Handlung «das Aussetzen oder Zurücklassen eines Tieres in der Absicht, sich seiner zu entledigen» aufgeführt. Sehr restriktive Bestimmungen zum Umgang mit Rotwangenschmuckschildkröten findet man in der Freisetzungsverordnung. In dieser Verordnung, welche hauptsächlich den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen regelt, ist sie im Anhang 2 als «verbotener invasiver gebietsfremder Organis-

mus» aufgeführt. Sie ist in diesem Anhang als Rotwangenschmuckschildkröte *Trachemys scripta elegans* aufgeführt. Die anderen Unterarten der Schmuckschildkröte, wie die heute häufig gehaltene Gelbwangenschmuckschildkröte, sind davon nicht betroffen. Im Anhang 2 sind insgesamt 3 Tiere gelistet. Die beiden anderen sind der Asiatische Marienkäfer *Harmonia axyridis* und der Amerikanische Ochsenfrosch *Rana catesbeiana*. Mit invasiven gebietsfremden Tieren nach Anhang 2 darf gemäss Art. 15 Abs. 2 «in der Umwelt nicht direkt umgegangen werden». Art. 3 definiert den Begriff «Umgang mit Organismen in der Umwelt» folgendermassen: «jede beabsichtigte Tätigkeit mit Organismen, die ausserhalb eines geschlossenen Systems stattfindet, insbesondere das Verwenden, Verarbeiten, Vermehren, Verändern, das Durchführen von Freisetzungsversuchen, das Inverkehrbringen, Transportieren, Lagern oder Entsorgen». Hier stellt sich für uns die Frage, ob ein Zimmerterrarium oder ein ausbruchsicher eingezäunter Gartenteich ein geschlossenes System darstellt. Auf diese Frage gibt die Homepage des BAFU (2009) folgende Antwort: «Private Aquarien, Teiche, Haushalte und Gärten stellen grundsätzlich keine geschlossenen Systeme dar und zählen folglich zur Umwelt». Dass nicht ein-

mal ein Zimmerterrarium vom BAFU als geschlossenes System anerkannt wird ist sehr bedauerlich und nicht leicht nachvollziehbar. Diese restriktive Auslegung des Begriffs «geschlossenes System» kommt faktisch einem Haltungsverbot gleich. Für uns bedeutet das, dass wir unsere Rotwangenschmuckschildkröten nicht mehr verkaufen, verschenken oder weitergeben und streng nach Gesetz eigentlich auch nicht mehr halten dürften. Weil in der Freisetzungsvorschrift keine Übergangsfristen vorgesehen sind, gilt das Haltungsverbot seit dem Inkrafttreten der revidierten Verordnung am 1. Oktober 2008. Der Gesetzgeber hat da wohl zu wenig mit der Langlebigkeit der Schildkröten gerechnet. Wir stehen nun vor dem Problem, dass die Rotwangenschmuckschildkröten weder abgegeben noch gehalten werden dürfen. Da bliebe einzig noch die Variante, diese zu töten. Das ist aber aus ethischen Gründen kaum zu vertreten und widerspricht auch klar dem Gedanken des Tierschutzes, zumal im neuen Tierschutzgesetz auch die Würde des Tieres ein Thema ist. Es wird kaum eine Behörde den Zorn der Tierschützer auf sich ziehen wollen und die Tötung der in Privathaushalten lebenden Rotwangenschmuckschildkröten veranlassen. Das Bundesamt für Umwelt BAFU (2009) empfiehlt deshalb auf sei-

ner Homepage folgendes: «Was die verbleibenden Schildkröten in Privathaushalten betrifft, so seien den Kantonen empfohlen, i. S. des Verhältnismässigkeitsprinzips auf das umgehende Einsammeln bzw. Töten von Rotwangenschildkröten zu verzichten, die betroffenen Haushalte entsprechend zu informieren (insbesondere betreffend weiteren Nachwuchs und das Aussetzungsverbot) und die Tiere in den Haushalten eines natürlichen Todes sterben zu lassen (faktische Übergangsfrist).»

Diese Situation ist nicht sehr erfreulich, eigentlich ist die Haltung verboten, wird aber vorläufig noch toleriert. Diese Rechtsunsicherheit könnte vermieden werden, wenn ausbruchsichere Anlagen als geschlossenes System anerkannt würden. Die nationalen Behörden haben aber erkannt, dass das strikte Handels- und Haltungsverbot zu vermehrten illegalen Aussetzungen führen könnte. Sie tolerieren deshalb mangels praktikabler Alternativen vorläufig die Abgabe unerwünschter Rotwangenschmuckschildkröten in Auffangstationen.

Ausblick

Beim Vollzug der Freisetzungsvorschrift ist von allen Seiten gesunder Menschenverstand gefragt. Ansonsten droht Gefahr, dass genau das passiert, was die Verordnung verhindern möchte,



Abb. 2: Die Schlüpflinge der Rotwangenschmuckschildkröte sind äusserst attraktiv und verleiten zu unüberlegten Spontankäufen. Sie wachsen allerdings schnell und erreichen rasch eine beachtliche Grösse. Foto: Fritz Wüthrich



Abb. 3: Mit dem Alter verblasst die kontrastreiche Jugendfärbung zunehmend, wie bei diesem Weibchen. Foto: Fritz Wüthrich



Abb. 4: Der Laubfrosch bevorzugt wie die Schildkröten Gewässer, die sich rasch erwärmen.
Foto: Heidi Jost



Abb. 5: Beim seltenen Kammolch sind die Populationen oft so klein, dass schon geringe Verluste eine grosse Gefahr darstellen. Allerdings bevorzugt er Laichgewässer, die für Schildkröten weniger geeignet sind.
Foto: Heidi Jost



Abb. 6: Ausgesetzte Rotwangenschmuckschildkröte wie dieses Exemplar im Reservat Moulin-de-Vert bei Genf führten zur Gründung von Auffangstationen und restriktiven Gesetzen.
Foto: Fritz Wüthrich



Abb. 7: Aussenteiche zur Haltung von abgegebenen Rotwangenschmuckschildkröten in der Schildkrötenschutz- und Auffangstation in Chavornay.
Foto: Fritz Wüthrich



Abb. 8: Heute findet man in Regionen mit mildem Klima in vielen Gewässern Rotwangenschmuckschildkröten, sowie dieses Exemplar in der Bolle di Magadino im Tessin.
Foto: Heidi Jost



Abb. 9: Die Männchen der Rotwangenschmuckschildkröte sind an den verlängerten Krallen an den Vorderfüssen zu erkennen.
Foto: Fritz Wüthrich



Abb. 10: Rotwangenschmuckschildkröten sind wahre Sonnenanbeter. Foto: Fritz Wüthrich



Abb. 11: Dieses imposante Weibchen mit einem Gewicht von gegen 3 kg wurde in der Stadt Thun aus der Aare gefischt.
Foto: Fritz Wüthrich

das illegale Aussetzen von Rotwangenschmuckschildkröten. Wir Schildkrötenhalter müssen im Sinn des Gesetzes unbedingt verhindern, dass weiterhin Rotwangenschmuckschildkröten in die Natur entweichen können oder ausgesetzt werden. Die Haltung von Rotwangenschmuckschildkröten wird mindestens von der nationalen Behörde mangels Alternativen weiterhin toleriert. Wenn wir Schildkrötenhalter unsere Verantwortung wahrnehmen und die Tiere nicht vermehren, ausbruchssicher halten und nicht weitergeben (ausser die Abgabe von Findel- und Verzichttieren an eine Auffangstation), dann ist dem Sinn des Gesetzes genüge getan, auch wenn dabei streng nach dem Buchstaben des Gesetzes nicht alle Punkte erfüllt werden können.

Literatur

ARVY C. & J. SERVAN (1998): Imminent competition between *Trachemys scripta* and *Emys orbicularis* in France. - In: FRITZ U., U. JOGER, R. PODLOUCKY & J. SERVAN (eds.): Proceedings of the EMYS Symposium Dresden 96 - Merten-siella, Rheinbach, **10**: 33-40.

Bundesamt für Umwelt BAFU (2009): <http://www.bafu.admin.ch/biotechnologie/02618/07320/index.html?lang=de>
Stand 13.3.2009

CADI A. & P. JOLY (2000): The introduction of the Slider Turtle (*Trachemys scripta elegans*) in Europe: Competition for basking sites with the European pond turtle

(*Emys orbicularis*). - in: Proceedings of the 2nd International Symposium on *Emys orbicularis* - June 1999 - Le Blanc (Brenne-France).- Chelonii, **2**: 95-100.

DUCOTTERD J.M. (2003): Association Suisse de Protection et Récupération des Tortues in Chavornay. - Testudo (SIGS), **12**(3):23-27.

MOSIMANN D. (2002): Situation einer Population von Europäischen Sumpfschildkröten (*Emys orbicularis*, LINNAEUS 1758) in Moulin-de-Vert (Genf, Schweiz). - Testudo (SIGS), **11**(4): 25-39.

Gesetze, Verordnungen

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (Stand am 1. Januar 2008)

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 (Stand am 1. Juli 2008)

Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16. Dezember 2005 (Stand am 1. September 2008)

Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008 (Stand am 1. März 2009)

Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) vom 10. September 2008 (Stand am 1. Oktober 2008)

Kontakt

FRITZ WÜTHRICH
fritz.wuethrich@vtxmail.ch